



# Verein für Fischerei und Gewässerschutz Schönewörde und Umgebung e.V.

Mitglied im : Anglerverband Niedersachsen e.V.  
Interessengemeinschaft Ise e.V.

Im Internet : [www.vfg-schoenewoerde.de](http://www.vfg-schoenewoerde.de)

## BEITRAGSORDNUNG

gültig ab 01.01.2021

### Allgemeines:

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. **Die Anerkennung der Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung bzw. Satzung.**

Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren, Arbeitsdienst-Ersatzgelder und Umlagen werden von der Hauptversammlung beschlossen. Andere Gebühren, wie Gastkartengebühren, legt der Vorstand fest. Die festgesetzten Beträge treten mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres in Kraft. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

Im Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag für den Anglerverband Niedersachsen e.V. enthalten.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages und des Arbeitsdienst-Ersatzgeldes für das laufende Geschäftsjahr erfolgt durch Lastschriftinzug zum 1. Januar des Geschäftsjahres durch den Schatzmeister des Vereins. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge sowie Arbeitsdienst-Ersatzgeld bis spätestens 31. Januar jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Bei Mahnungen werden vom Schatzmeister Mahngebühren erhoben.

**Der Vereinsaustritt ist entsprechend § 10 der Satzung geregelt.**

Die Mitgliederverwaltung erfolgt EDV-gebunden. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden gespeichert, eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

### Aufnahmebedingungen:

Die Aufnahme in den Verein wird geregelt durch §6 bis §7 der Vereinssatzung.

Bei Eintritt in den Verein wird zusätzlich eine **Aufnahmegebühr erhoben.**

Die Aufnahmegebühr beträgt:

- für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres : 20 €
- für Personen ab dem 19. Lebensjahr (Erwachsene): 100 €
- Familienregelung (Familien ab 3 Personen):
  - 1. Erwachsener: 100 €
  - 2. Erwachsener: 50 €
  - 1. Kind/Jugendlicher: 20 €
  - jedes weitere Kind: 10 €
- für Berufsschüler, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende und Studenten ab dem 19. Lebensjahr bis zum 24. Lebensjahr gilt unter bestimmten Bedingungen (Geeigneter Nachweis, z.B. gültiger Berufsschulenausweis) eine verminderte Aufnahmegebühr in Höhe von 50 €

Bei Wiedereintritt innerhalb 5 Jahren nach einem ordentlichem Austritt entfällt die Aufnahmegebühr (ehemals ruhende Mitgliedschaft).

### **Mitgliedsbeitrag:**

Jahresbeitrag für ein **ordentliches** Mitglied:

- vom 1. bis zur Vollendung 16. Lebensjahr 30 € (Kinder bis 15 Jahre)
- vom 17. bis zur Vollendung 18. Lebensjahr 40 € (Jugendl. von 16-17 Jahren)
- ab dem 19. Lebensjahr 75 € (Erwachsene ab 18 Jahren)

Weiterhin gilt ein verminderter Beitrag für Berufsschüler, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende und Studenten ab dem 19. Lebensjahr bis zum 24. Lebensjahr unter bestimmten Bedingungen (Geeigneter Nachweis, z.B. gültiger Berufsschulenausweis). Die Herabsetzung des Beitrages gilt jeweils ein Jahr und ist für jedes weitere Jahr selbstständig und unaufgefordert neu zu beantragen.

- vermin. Beitrag ab 19. bis 24. Lebensjahr 55 € (Nachweispflicht)

Auf Antrag kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied ab dem 71. Lebensjahr von der Pflicht zur Beitragszahlung befreien, Voraussetzung hierfür ist eine **ordentliche** und **andauernde** Mitgliedschaft über mindestens **15 Jahre**.

Jahresbeitrag für ein **förderndes** Mitglied:

- natürliche Personen 45 €
- juristische Personen nach Vereinbarung, mindestens jedoch 60 €

Die Voraussetzungen (fördernde Mitgliedschaft, Vollendung des 16., 19. bzw. 71. Lebensjahres, Auszubildender, Wehrpflichtiger, Student usw.) müssen jeweils am **1.1. des Beitragsjahres** vorliegen. Verspäteter Nachweis führt nicht zur nachträglichen Umstufung beim Jahresbeitrag.

### **Arbeitseinsatz-Ersatzgelder:**

Alle aktiven Mitglieder im Alter von 18 Jahren bis 69 Jahren sind verpflichtet, pro Jahr einen Arbeitseinsatz für die Pflege der Vereinsanlagen und -gewässer abzuleisten. Der Arbeitseinsatz kann zu verschiedenen Anlässen geleistet werden. Mindestens vier Termine für Arbeitseinsätze stehen im Terminplan, den jedes Mitglied ausgehändigt bekommt.

**Für nicht geleisteten Arbeitseinsatz wird ein Ersatzgeld von 30 € erhoben.**

Direkt nach Ableistung des Arbeitseinsatzes erfolgt die Auszahlung des Arbeitseinsatz-Ersatzgeldes in geeigneter Form, vornehmlich in Form eines Verrechnungsschecks. Das Mitglied muss den Empfang mit seiner persönlichen Unterschrift quittieren. Es sollte sich mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen können.

### **Fischereierlaubnisscheine:**

Grundsätzlich gilt die Satzung. Weiterhin gilt folgendes für den Umtausch der Fischereierlaubnisscheine:

- Der Vorstand, insbesondere der/die Gewässerwart/e, legen jährlich mehrere Termine im März (Umtauschfrist) für den Tausch der Fischereierlaubnisscheine (Fangkarten) fest. Jedes ordentliche Mitglied muss seinen Fischereierlaubnisschein in diesem Zeitraum umtauschen.
- In Ausnahmefällen wird verhinderten Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt ihren neuen Fischereierlaubnisschein per Post zu erhalten. Hierzu sendet das Mitglied seinen umzutauschenden Fischereierlaubnisschein zusammen mit einem ausreichend frankierten und mit der Anschrift versehenen Rückumschlag innerhalb der Umtauschfrist an den Gewässerwart. Die Rücksendung beginnt frühestens mit Beginn der Umtauschfrist.
- Wird der Fischereierlaubnisschein erst nach Ablauf der Umtauschfrist (31. März) abgeholt, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- € (Barzahlung bei Kartentausch) fällig.

*Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 durch Beschluss der Hauptversammlung vom 07. März 2020 in Kraft.*